



**Kantonsgericht von Graubünden
Dretgira chantunala dal Grischun
Tribunale cantonale dei Grigioni**

Ref.:
ERS 13 1

Chur, 11. März 2013

Schriftlich mitgeteilt am:
13. März 2013

Verfügung

Einzelrichter in Strafsachen

Vorsitz Pritzi
Aktuarin ad hoc Sonder

Im Gesuch

des X., Gesuchsteller,

betreffend unentgeltliche Rechtspflege.

wird nach Kenntnisnahme des Gesuchs vom 4. Februar 2013, nach Einsicht in die Verfahrensakten sowie aufgrund der Feststellungen und Erwägungen,

- dass X. am 17. Januar 2013 Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden beim Kantonsgericht von Graubünden einreichte (SK2 13 5),
- dass der Vorsitzende der II. Strafkammer mit Verfügung vom 29. Januar 2013 X. als Privatkläger gestützt auf Art. 383 Abs. 1 StPO aufforderte, eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'000.-- für Kosten und Entschädigungen zu leisten,
- dass X. daraufhin am 4. Februar 2013 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einreichte und dazu eine Verfügung der Stadt A. beilegte, aus welcher ersichtlich ist, dass X. vom 1. September 2012 bis 31. Dezember 2012 öffentliche Unterstützung erhielt,
- dass der Vorsitzende der II. Strafkammer X. mit Schreiben vom 7. Februar 2013 darauf hinwies, dass die eingereichte Verfügung der Stadt A. lediglich den Zeitraum bis 31. Dezember 2012 abdecke und ihn gleichzeitig dazu aufforderte, weitere Belege einzureichen, welche seine aktuelle Bedürftigkeit belegen würden,
- dass es X. unterliess, die geforderten ergänzenden Unterlagen einzureichen, jedoch aufgrund der noch aufzuzeigenden Aussichtslosigkeit auf die Einholung zusätzlicher Auskünfte verzichtet wurde,
- dass sich die Zuständigkeit des Kammervorsitzenden zur Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für beim Kantonsgericht hängige Rechtsmittelverfahren aus Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung (KGV; BR 173.100) ergibt,
- dass sich das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft nach den Bestimmungen von Art. 136 ff. StPO richtet,
- dass gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege allein für die als Zivilklägerin auftretende Privatklägerschaft gewährt wird, die im Strafverfahren Zivilansprüche nach Art. 122 ff. StPO anmelden will, hingegen für die lediglich als Strafkämpferin auftretende geschädigte Person (auch nicht das Opfer) nicht in Frage kommt (Schmid, Schweizerische

Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 136 N 2; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 136 N 2),

- dass X., als er am 14. Oktober 2012 Strafantrag bei der Kantonspolizei Graubünden stellte, ausdrücklich erklärte, sich am Strafverfahren als Straf- und Zivilkläger zu beteiligen (act. 7 Staatsanwaltschaft - SK2 13 5),
- dass gemäss Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint,
- dass als aussichtslos solche Prozessbegehren erscheinen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und daher nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden können, wobei massgebend ist, ob sich eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, aus vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde, zumal eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können soll, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 616 E. 5; BGE 129 I 129 E. 2.3.1),
- dass der Gesuchsteller seine Forderung nicht beziffert (act. 7 Staatsanwaltschaft - SK2 13 5), jedoch indirekt aus seinem Schreiben an die Beschwerdegegnerin abzuleiten ist (act. C.1 - SK2 13 5),
- dass die angedeutete Forderung jedoch in keiner Weise substantiiert wurde und auch nicht ersichtlich ist, wie diese Forderung Aussicht auf Erfolg haben sollte,
- dass das Kantonsgericht im Hauptverfahren die Beschwerde des X. vollumfänglich abweist,
- dass aus der Begründung des Hauptentscheides hervorgeht, dass die Beschwerde offensichtlich aussichtslos ist,
- dass das aussichtslose Strafverfahren zudem ebenfalls auf die aussichtslose Zivilklage deutet (vgl. Mazzucchelli/Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 136 N 15),

- dass somit die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von vornherein nicht gegeben sind und das Gesuch demnach abzuweisen ist,
- dass im vorliegenden Verfahren kein nennenswerter Aufwand entstanden ist, so dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet wird,

erkannt

1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 78 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht geführt werden. Die Beschwerde ist dem Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 78 ff. und 90 ff. BGG.
4. Mitteilung an: